

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/6975 –**

Bildungssektor als Bestandteil des WTO-Welthandelsabkommens über den Dienstleistungssektor (GATS)

Laut Statistik der Welthandelsorganisation (WTO) entfallen – mit steigender Tendenz – über 20 Prozent des Welthandels auf Dienstleistungen. In den USA, Australien oder in Neuseeland ist Bildung als Dienstleistung zum wesentlichen Exportgut geworden. Dieser Handel mit Bildung soll ausgeweitet und liberalisiert werden. Die WTO bereitet dafür ein Welthandelsabkommen vor, das nach der gescheiterten Konferenz von Seattle im November 2001 in Doha weiterberaten werden soll. Die Hochschulen, vor allem aber private Bildungsanbieter sollen die Garantie erhalten, in anderen Ländern Filialen eröffnen, eigene Lehrangebote und die damit verbundenen Diplome und Zertifikate verkaufen zu können.

Dies ist auch dringend notwendig, damit Bildung durch Wissens- und Technologietransfer den Wettbewerb und damit nationale Märkte stärkt. Die „Vereinigung der Technologiemanager an amerikanischen Universitäten“ wies beispielsweise für die USA nach, dass amerikanische Hochschulen bereits 1998 mit 7 460 Lizenz- und Optionsvereinbarungen ein Einkommen von 725 Mio. Dollar erzielten.

Bei In-Kraft-Treten dieses Abkommens werden die staatlichen Hochschulen gegenüber privaten Bildungsanbietern in eine Wettbewerbssituation geraten, auf die sie sich unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen nicht einstellen können.

Daraus schlussfolgern Gewerkschaften, dass bald Markt und Mode die wissenschaftliche Arbeit in Hochschulen und Forschungseinrichtungen bestimmen und deren Eigenständigkeit – individuell wie institutionell – gefährdet sei. Sie befürchten, dass Querdenker oder auch die nicht so marktgängigen Fachbereiche es dann schwerer haben würden, sich zu behaupten und Wissenschaft ihre kritisch-aufklärerische Funktion verliere. Außerdem brächte die ungebremste Kommerzialisierung des Bildungssektors soziale Ungerechtigkeiten mit sich, da die „Ware Bildung“ dem freien Handel unterworfen und durch keine Finanzierungsmodelle für einkommensschwächere Familien abgesichert sei.

Bislang fehlt ein Weißbuch über deutsche Positionen zu den GATS-Verhandlungen (GATS: General Agreement of Trade in Services) und eine öffentliche Diskussion. Weder liegen Informationen über das bevorstehende Verfahren vor, noch ist dieses irgendwie transparent gestaltet. Der 3. Weltkongress der Bildungs-Internationale, die weltweit fast 25 Millionen Beschäftigte repräsentiert, hat in Bangkok gefordert, den Bildungsbereich aus den Verhandlungen über ein Welthandelsabkommen für den Dienstleistungssektor so lange herauszunehmen, wie nicht wirksame Formen einer Partizipation gefunden werden.

1. Mit welchen Positionen gehen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Bildung und Forschung in die europäischen Abstimmungsprozesse?

Bildungsdienstleistungen sind in der WTO kein eigenständiges Verhandlungsfeld und auch kein spezielles Thema für die WTO-Ministerkonferenz in Doha. Sie sind von dem bestehenden Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) mit umfasst und deshalb Teil der WTO-Dienstleistungsverhandlungen, die auf Grundlage von Artikel XIX GATS bereits Anfang 2000 begonnen haben. In diesen Verhandlungen haben Bildungsdienstleistungen bisher nur beschränkte Aufmerksamkeit gefunden; lediglich die USA, Australien und Neuseeland haben für bestimmte Teilbereiche allgemeine Verhandlungsvorschläge vorgelegt. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Union (Gemeinschaft und Mitgliedsstaaten) für Bildungsdienstleistungen bislang – anders als für zahlreiche andere Dienstleistungssektoren – noch keine detaillierten Verhandlungspositionen entwickelt. Entsprechendes gilt für Deutschland. Dies ist auch dadurch begründet, dass derzeit noch völlig offen ist, ob und in welchem Umfang in den weiteren Verhandlungen konkrete Liberalisierungsforderungen an die EU, die im Unterschied zu vielen anderen WTO-Mitgliedern bereits bei den Verhandlungen der Uruguay Runde für den Teilbereich „privat finanzierte Bildungsdienstleistungen“ GATS-Verpflichtungen eingegangen ist (abgedruckt in BGBl. 1994 II, S. 1703), gerichtet werden.

Nach derzeitigem Verhandlungsstand gibt es keine zeitlichen Beschränkungen für die Formulierung und Einreichung möglicher eigener Forderungen Deutschlands bzw. der EU nach Liberalisierungsverpflichtungen von Drittstaaten in diesem Bereich.

Bei der Erarbeitung einer deutschen Position geht die Bundesregierung von folgenden Grundsätzen aus:

1. Das öffentlich-rechtliche Bildungssystem in Deutschland gehört zu den in der Präambel zum GATS anerkannten innerstaatlichen Regelungen und wird nicht in Frage gestellt.
2. Die Bundesregierung strebt eine Verstärkung des internationalen Austauschs im Bildungswesen an.
3. Maßgebliche Kriterien jeder Regelung sind Transparenz und Sicherung der Qualität von Ausbildungsgängen und Abschlüssen.

2. Bis wann ist die Formulierung eines Weißbuches der deutschen Positionen zu den GATS-Verhandlungen geplant?

Die Formulierung der deutschen Positionen wird sich am weiteren Fortgang der WTO-Dienstleistungsverhandlungen orientieren. Dabei wird die Bundesregierung die Einbeziehung aller für den Bildungsbereich zuständigen Stellen in Bund und Ländern sicherstellen.

Zum derzeitigen Stand der WTO-Verhandlungen siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Ziele verfolgt aus Sicht der Bundesregierung die Europäische Union, die ja für alle EU-Mitgliedstaaten die WTO-Verhandlungen führt?

Mit Blick auf den zu Frage 1 dargestellten Verhandlungsstand gibt es zurzeit noch keine detaillierte Positionsbestimmung der Europäischen Union für Bildungsdienstleistungen im Rahmen der WTO-Dienstleistungsverhandlungen. Die Europäische Kommission hat vor kurzem allerdings vor dem Hintergrund möglicher offensiver Exportinteressen der Gemeinschaft im Bildungsbereich eine vertiefte Untersuchung dieses Sektors angekündigt. Hierbei ist die aufrecht zu erhaltende Differenzierung von öffentlichen und privaten Bildungssystemen von besonderer Bedeutung und am Recht jedes WTO-Mitglieds zur eigenständigen Weiterentwicklung öffentlicher Bildungssysteme festzuhalten.

Jede Bestimmung von Verhandlungszielen der Europäischen Union für die WTO-Dienstleistungsverhandlungen wird auf der Grundlage der gemischten handelspolitischen Zuständigkeit für diesen Bereich durch die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission gemeinsam erfolgen.

4. Haben die Bundesländer bisher eigene Interessen geäußert?

Die Bundesländer beteiligen sich sowohl über die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) als auch über die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) an der Erarbeitung der deutschen Position. Außer Analysen des Sekretariats der KMK, in deren Mittelpunkt die Wahrung der Kulturhoheit der Länder steht, und der Geschäftsstelle der BLK ist der Bundesregierung keine Äußerung eigener Interessen der Länder bekannt. Die Bundesregierung steht mit den Bundesländern in Kontakt und informiert sie über den Fortgang der Verhandlungen. Eine gemeinsame Positionsbestimmung ist wie bereits dargelegt noch nicht erfolgt.

5. Sollen künftig ausländische Bildungsanbieter und ihre Privathochschulen nach deutschem Recht beispielsweise mit Mitteln der Hochschulbauförderung gefördert werden?

Der Bund trägt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau die Hälfte der Ausgaben für gemeinsam von Bund und Ländern geplante Investitionsmaßnahmen an Hochschulen, die in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen sind. Die Einbeziehung hängt nicht unmittelbar von der Trägerschaft der Hochschule ab. Das Hochschulbauförderungsgesetz geht vielmehr grundsätzlich von dem durch das jeweilige Landesrecht festgelegten Hochschulstatus aus, d. h. Hochschulen können nach Landesrecht unter der für alle gleichen Voraussetzung, dass die Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe wegen der Bedeutung für die Allgemeinheit hochschulpolitisch erforderlich ist, in den Kreis der förderungsberechtigten Hochschulen aufgenommen werden. Die Aufnahme in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz erfolgt durch Rechtsverordnung der Bundesregierung. Die Anlage enthält bereits gegenwärtig auch private Hochschulen, bei denen auf Grund individueller Prüfung nach Anhörung des Wissenschaftsrates die genannte Voraussetzung bejaht worden ist. Bislang liegt kein Antrag eines Landes auf Aufnahme einer Hochschule in ausländischer privater Trägerschaft in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vor.

6. Sollen Studiengänge und Abschlüsse an Fachhochschulen und Universitäten von deutschen Akkreditierungs-Agenturen oder vom American Board of Engineering zertifiziert werden?

Bei den laufenden WTO-Dienstleistungsverhandlungen geht es primär um Marktzugang für ausländische Anbieter und um Inländerbehandlung. Dabei verweist Artikel VII GATS für Fragen der Anerkennung von Dienstleistungserbringern auf bilaterale zwischenstaatliche Vereinbarungen und autonome Entscheidungen der einzelnen WTO-Mitglieder. Die im Bildungsbereich unverzichtbare Qualitätssicherung von Ausbildungsabschlüssen bleibt auch im Rahmen des GATS der nationalen Regelungsbefugnis vorbehalten und ist nicht Gegenstand der laufenden GATS-Verhandlungen. Daher bleibt ein deutsches Akkreditierungsverfahren unverzichtbar.